

Vorlage an den Landrat

Titel: Beantwortung der Interpellation [2016/264](#) von Thomas Bühler, SP:
«Beschulung von Kindern mit starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen an der Volksschule»

Datum: 20. Dezember 2016

Nummer: 2016-264

Bemerkungen: [Verlauf dieses Geschäfts](#)

Links:

- [Übersicht Geschäfte des Landrats](#)
- [Hinweise und Erklärungen zu den Geschäften des Landrats](#)
- [Landrat / Parlament des Kantons Basel-Landschaft](#)
- [Homepage des Kantons Basel-Landschaft](#)

Vorlage an den Landrat

2016/264

Beantwortung der Interpellation [2016/264](#) von Thomas Bühler, SP: «Beschulung von Kindern mit starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen an der Volksschule»

vom 20. Dezember 2016

1. Text der Interpellation

Am 8. September 2016 reichte Thomas Bühler die Interpellation 2016/264 «Beschulung von Kindern mit starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen an der Volksschule» ein. Sie hat folgenden Wortlaut:

Über die Einschulung von zwei Kindern an der Primarschule Lausen (Kindergarten) mit einer starken (anaphylaktischen) Nuss- resp. Erdnussallergie ist während der Sommermonate ein ungeahnter Medienhype entstanden. Dieser hat das Bewusstsein über die Herausforderung der Integration von Kindern mit starken gesundheitlichen Beeinträchtigungen resp. chronischen Erkrankungen (Allergien und Anaphylaxie, Diabetes, Epilepsie u.ä.) deutlich gestärkt. Neben Kindern mit körperlichen oder geistigen Beeinträchtigungen werden wohl in den nächsten Jahren vermehrt Kinder mit speziellen Bedürfnissen in diesen Bereichen die Volksschule besuchen – auch die Sekundarschulen! V.a. bei potentiell lebensbedrohlichen Krankheiten stellt sich hinsichtlich des Kernauftrags der Schule und der Aus- resp. Weiterbildung der Lehrpersonen die Frage nach der Machbarkeit, der Zumutbarkeit und der Verantwortlichkeiten (resp. des Verpflichtungsgrades von Schule und Elternhaus). Da brauchen m.E. insbesondere Schulleitungen und Lehrpersonen - bezugnehmend auf die gesetzlichen Grundlagen - klare Vorgaben, rechtliche Sicherheit bei Haftungsfragen, angemessene Unterstützungs-Ressourcen und kompetente Beratung seitens einer Kantonalen Fachstelle.

2. Einleitende Bemerkungen

Kinder und Jugendliche mit einer chronischen Krankheit haben, wie alle anderen Kinder und Jugendlichen, einen verfassungsmässigen Anspruch auf Schutz ihrer Unversehrtheit und Förderung ihrer Entwicklung. Die Schule schafft die nötigen Voraussetzungen und trifft Vorkehrungen zu ihrem Schutz. Ziel ist, dass die betroffenen Kinder und Jugendlichen sich möglichst normal entwickeln und an möglichst allen Schulaktivitäten teilnehmen können. Der Aufwand für den Bedarf einer Schülerin oder eines Schülers mit chronischer Krankheit muss angemessen und verhältnismässig sein bezüglich des schulischen Umfelds, der Schulorganisation und der zur Verfügung stehenden Ressourcen.

3. Beantwortung der Fragen

1. Ist den zuständigen Stellen der BKSD bekannt, wie viele Kinder mit welchen schweren gesundheitlichen Beeinträchtigungen an den Primarschulen unseres Kantons beschult und welche Ressourcen dafür beansprucht werden?

Ein Monitoringsystem im Sinne, dass Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Erkrankung durch die Schulen gemeldet und kantonal erfasst werden, besteht nicht. Der Bildungs-, Kultur und Sportdirektion (BKSD) als auch der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) sind jene Fälle bekannt, welche ihnen von den Schulen individuell gemeldet wurden. In Zusammenarbeit beider Direktionen sind bis zum jetzigen Zeitpunkt einzelne Schulen bezüglich Diabetes, Bienenstichallergien, Nussallergien oder schweren Herzfehlern beraten worden. Eine Vereinbarung zwischen Erziehungsberechtigten, Schulen, Lehrpersonen und behandelnder Ärzteschaft wurde erst in einem Fall ausgearbeitet, eine weitere steht kurz vor der Unterzeichnung.

2. *Welche Supportangebote bestehen bereits (grundsätzliche Überlegungen und Umsetzungshilfen)? Welche Rolle spielen dabei das Amt für Volksschulen und allenfalls Fachstellen der VGD?*

Beide Direktionen arbeiten koordiniert und ergänzend auf Anfrage der Schulen in der individuellen Fallbegleitung. Bezüglich der erwähnten chronischen Krankheitsbilder besteht bereits eine gewisse Erfahrung, insbesondere auch aufgrund der Vernetzung mit anderen Kantonen. Im Bedarfsfall werden Vereinbarungen zwischen Schulen, Erziehungsberechtigten und Ärzteschaft im Einzelfall geschlossen. Bei pädagogischen und die Führung betreffenden Fragen steht das Amt für Volksschulen beratend zur Verfügung, bei Rechtsfragen der Stab Recht der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion. Die Schulgesundheitskommission des Kantons Basel-Landschaft erarbeitet zurzeit – angeregt durch den Fall in der Primarschule Lausen - Informationsmaterialien für die Schulen und die Erziehungsberechtigten. Es ist vorgesehen, diese auf der Homepage des Kantons zu veröffentlichen.

3. *Ist die Regierung bereit, eine Fachstelle in der BKSD oder in der VGD zu bezeichnen, die Schulleitungen und Schulräte der Primarschulen in allen Fragen, die sich mit solchen Integrations-Herausforderungen stellen, kompetent beraten/begleiten kann? Dabei geht es neben rechtlichen Fragen vor allem auch um die spezielle Qualifikation von Lehrpersonen, um schulorganisatorische Themen und die Kommunikation gegenüber der Öffentlichkeit.*

Im Bedarfsfall meldet sich die Schule direkt beim Amt für Volksschule, welches das koordinierte Vorgehen und den Einbezug der relevanten BKSD- und VGD-Stellen initiiert. Beide Direktionen stellen in Zusammenarbeit sicher, dass Schulen für komplexe und schwierige Fragestellungen im Bereich chronischer Krankheiten beim Kanton professionelle Unterstützung erhalten.

4. *Ist die Regierung bereit, auch die oben angesprochenen Themen spätestens in einer in Aussicht gestellten Landrats-Vorlage „Integrative Schulung an der Volksschule“ (Nachfolge der zurückgewiesenen Vorlage 2013/284) angemessen zu behandeln/zu beschreiben?*

Die geplante Landratsvorlage „Integrative Schulung“ ist eine Steuerungs- und Ressourcenvorlage für die Angebote der Speziellen Förderung und der Sonderschulung gemäss [Bildungsgesetz](#) § 44 bis 47. Schülerinnen und Schüler mit einer chronischen Krankheit haben weder eine Lernbeeinträchtigung noch einen Lernrückstand im Sinne der Speziellen Förderung noch haben sie eine Behinderung im Sinne der Sonderschulung. Der Integrationsartikel im Bildungsgesetz § 5a regelt die Integration von Schülerinnen und Schülern mit einer Behinderung gemäss dem Behindertengleichstellungsgesetz und nicht die Integration von chronisch kranken Schülerinnen und Schülern. Diese sollen entsprechend ihrem Krankheitsbild durch die Beurteilung und die Vereinbarung der Schule mit den Erziehungsberechtigten und der behandelnden Ärzteschaft angemessene Bedingungen erhalten, damit sie sicher betreut und den Schulalltag selbständig schaffen können.

Liestal, 20. Dezember 2016

Im Namen des Regierungsrates

Der Präsident:

Thomas Weber

Der Landschreiber:

Peter Vetter